



N i e d e r s c h r i f t
über die 58. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 10. März 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Bericht aus dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE) durch Frau Abg. Dr. Dörte Liebetruh**
Berichterstattung zu
 - a) Europarats- und KGRE-Aktivitäten rund um das Thema „Ukraine und Putins Krieg“
 - b) Monitoring-Bericht des KGRE zu Deutschland, insbesondere die Bitte der deutschen KGRE-Delegation, dass Niedersachsen die Ratifizierung eines Zusatzprotokolls zur Charta des Europarates zur lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 207) befürwortet..... 5
2. **EU-Angelegenheiten**
Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drs. 01/22 und 02/22. 7
3. **Berichte über Frühwarndokumente** 11
4. **Terminangelegenheiten** 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD), stellvertretende Vorsitzende
2. Abg. Stefan Klein (SPD)
3. Abg. Luzia Moldenhauer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
5. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (i. V. d. Abg. Gudrun Pieper) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Axel Miesner (i. V. d. Abg. Veronika Koch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
9. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE)
12. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin (per Videokonferenz zugeschaltet)
Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.05 Uhr bis 14.53 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 56. und 57. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Bericht aus dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE) durch Frau Abg. Dr. Dörte Liebeth

Die Sitzung wurde für die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts durch den amtierenden Vorsitzenden Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) geleitet.

Abg. **Dr. Dörte Liebeth** (SPD): Ich will aus dem KGRE berichten, in dem ich das Land Niedersachsen vertreten darf. Ich werde in dem Bericht zwei Schwerpunkte setzen, die auch auf der Tagesordnung der KGRE-Versammlung Ende März 2022 stehen.

a) Europarats- und KGRE-Aktivitäten rund um das Thema „Ukraine und Putins Krieg“

In diesen Tagen laufen die Vorbereitungen des KGRE für seine 42. Vollversammlung in Straßburg, die parallel zu unserem Landtagsplenum vom 22. bis zum 24. März stattfinden wird. Noch davor wird eine parlamentarische Versammlung des Europarates - das Gremium, zu dem der Deutsche Bundestag Delegierte entsendet - stattfinden.

Diese Sitzungen in Straßburg stehen genau wie die Sitzungen des Ministerkomitees des Europarats im Schatten von Putins Angriff auf die Ukraine. Zumindest laut Programm ist geplant, dass Selenskyj mit einer Videobotschaft zugeschaltet wird.

Es wurde von Anfang an sehr entschieden reagiert. Das Ministerkomitee des Europarats hat mit Beschluss vom 2. März das Stimmrecht Russlands im Ministerkomitee, in der parlamentarischen Versammlung, im KGRE und auch in anderen Gremien des Europarats suspendiert. Dabei wurde festgehalten, dass sich diese Suspendierung nicht auf die Verpflichtungen Russlands aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht. Außerdem bleibt der russische Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Amt.

Bevor es zu dem Beschluss des Ministerkomitees kam, ist vom Vorstand des KGRE selbst ein entschiedener Beschluss gefasst worden. Am 28. Februar 2022 wurde festgehalten, dass es unter den aktuellen Umständen unmöglich sei, mit

den Mitgliedern der russischen Delegation zu kooperieren. Man muss sich vor Augen führen, dass eine russische und eine ukrainische Delegation dort in einem internationalen Zusammenhang aufeinandertreffen.

Die deutsche Delegation hatte ein Vorbereitungstreffen für diese Sitzung, bevor der Angriff Russlands auf die Ukraine stattgefunden hat. Danach wurde innerhalb der deutschen Delegation die Bitte kommuniziert, in Straßburg unsere Solidarität gegenüber der Ukraine deutlich in Wortmeldungen zum Ausdruck zu bringen.

Ich möchte gerne deutlich machen, wie viel Engagement und Hilfsbereitschaft von der Bevölkerung Niedersachsens und auch vom Land selbst ausgeht, z. B. mit Bezug auf die Rolle, die Niedersachsen bei der Flüchtlingsverteilung einnimmt und dergleichen. Ich hoffe, es ist in Ihrem Sinne, dies auf der KGRE-Versammlung in Straßburg zum Ausdruck zu bringen.

b) Monitoring-Bericht des KGRE zu Deutschland, insbesondere die Bitte der deutschen KGRE-Delegation, dass Niedersachsen die Ratifizierung eines Zusatzprotokolls zur Charta des Europarates zur lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 207) befürwortet

Der Monitoring-Ausschuss - das ist einer der Fachausschüsse des KGRE - setzt sich von Zeit zu Zeit mit den Strukturen der lokalen und regionalen Demokratie der Mitgliedstaaten des Europarates auseinander. Das ist kürzlich in Deutschland geschehen.

Als Ergebnis davon liegt uns seit Kurzem einen Berichtsentwurf über die Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland vor. Der Bericht soll von der Vollversammlung des KGRE parallel zum Plenum beschlossen werden. Bisher liegt die Empfehlung des Ausschusses vor. Ich werde nun kurz auf zentrale Inhalte des Berichts eingehen und komme dann zur Frage des Zusatzprotokolls.

Der KGRE merkt mit Zufriedenheit an, dass die Standards der lokalen Demokratie in Deutschland hoch sind, dass unser Rechtssystem sehr gut funktioniert und dass das Level der Organisationsautonomie auf lokaler und regionaler Ebene hoch ist.

In einigen Punkten des Berichtsentwurfs kommt Sorge zum Ausdruck. Zum Beispiel werden die Möglichkeiten der kommunalen Ebene, selbst Steuern zu erheben, vonseiten der Berichterstaten als eher gering wahrgenommen. Ein weiterer Punkt, der in den Diskussionen eine Rolle gespielt hat, ist die Frage, wie sich die Kommunen auf Bundesebene im Gesetzgebungsprozess Gehör verschaffen können. Empfehlungen des Kongresses gab es z. B. zur Frage, wie Kommunen finanziell besser ausgestattet werden können.

Für Niedersachsen von besonderer Bedeutung ist ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der lokalen Verwaltung (SEV Nr. 207). Darin geht es um das Recht, auf kommunaler Ebene zu partizipieren.

Als bundesweit zuletzt über die Frage diskutiert wurde, ob Deutschland dieses Zusatzprotokoll ratifiziert, haben sich zwei Bundesländer dagegen ausgesprochen. Das eine Bundesland war Bayern, und das zweite Bundesland war Niedersachsen.

Anlässlich des Monitoring-Berichtsentwurfes hat der Leiter der deutschen Delegation alle Ministerpräsidentinnen und -präsidenten angeschrieben und sich nach dem aktuellen Stand erkundigt. Nun sieht es so aus, als ändere Bayern seine Meinung; in einem Antwortschreiben wurde Offenheit signalisiert. Offen bleibt die Frage, wie sich Niedersachsen verhält. Diesbezüglich möchte ich der Landesregierung aber nicht vorgreifen.

Es stehen noch viele weitere Themen auf der Agenda der anstehenden KGRE-Sitzung. Für die kommunale Seite ist auch Clemens Lammerskitten aus Niedersachsen im KGRE vertreten. Ich würde mich natürlich freuen, wenn er an dieser Stelle noch etwas zu ergänzen hat.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) führte aus, der Meinungsbildungsprozess der Landesregierung dauere noch an, weshalb von ihrer Seite noch keine Ergänzungen vorgenommen werden könnten.

Abg. **Clemens Lammerskitten** (CDU) ergänzte betreffs der Suspendierung Russlands durch das Ministerkomitee, dass Russland nach wie vor zu Beitragszahlungen an den Europarat verpflichtet sei, davon jedoch abzusehen gedenke. Im Europarat seien sich die übrigen Mitgliedstaaten einig

gewesen, mögliche Beitragsausfälle durch Mehrzahlungen kompensieren zu wollen.

Tagesordnungspunkt 2:

EU-Angelegenheiten

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Bundesratsdrucksachen

- 01/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 - COM (2021) 569 final
- 02/22 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union - COM (2021) 570 final, insbesondere zu Finanzierungsinstrumenten, dem vorgesehenen Mittelvolumen, länderspezifischen Perspektiven und möglichen Änderungen der Finanzierung der EU sowie etwaigen Ausweitungsabsichten der Kreditfinanzierung.

Unterrichtung

ORR'in **Middelbeck** (MB): Ich werde nun näher auf die beiden Vorschläge eingehen, die diesbezügliche Situation beschreiben und am Ende eine erste Bewertung vornehmen.

Zum Inhalt der Vorschläge

Die EU-Kommission schlägt gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 und der interinstitutionellen Vereinbarung von Dezember 2020 vor, neue Eigenmittel für den EU-Haushalt einzuführen. Brüssel hat am 22. Dezember 2021 u. a. Vorschläge zu drei neuen EU-Eigenmitteln vorgelegt.

Die EU selbst kann keine Steuern und Abgaben erheben. Der EU-Haushalt wird demzufolge aus den sogenannten Eigenmitteln gespeist.

Derzeit gibt es vier Einnahmequellen:

- die im letzten Jahr eingeführte EU-Plastikabgabe
- die traditionellen Eigenmittel, zu denen insbesondere Zolleinnahmen gehören
- einen Anteil der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer

- die Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich an deren Bruttonationaleinkommen orientieren, also die BNE-Einnahmequelle

Bei den Verhandlungen über die mittelfristige Finanzplanung haben sich das EU-Parlament und die Mitgliedstaaten auf einen Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel geeinigt, die insbesondere zur Zurückzahlung der Schulden im Zusammenhang mit NextGenerationEU beitragen sollen.

Wie in der interinstitutionellen Vereinbarung von 2020 vorgesehen, schlägt die EU-Kommission die Einführung neuer Eigenmittel auf Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems und des EU-Emissionshandelssystem vor.

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Digitalabgabe schlägt sie jetzt zudem die Einführung einer Einnahmequelle beruhend auf der Neuuzuweisung der Besteuerungsrechte - genannt die Säule 1 - im Rahmen des OECD-Abkommens vor.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass sich dadurch in den Jahren 2026 bis 2030 nach einer gewissen Anlaufphase bis zu 17 Milliarden Euro pro Jahr zusätzliche Einnahmen für den EU-Haushalt ergeben werden.

In der Mitteilung wird zudem daran erinnert, dass die EU-Kommission sich bemüht, zusätzliche neue Eigenmittel bis 2024 vorzuschlagen, die eine Finanztransaktionssteuer und einen finanziellen Beitrag in Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor - also eine Unternehmensbesteuerung - umfassen könnten.

Gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung ist es wünschenswert, dass der Anstieg der BNE-Eigenmittel für die Mitgliedstaaten durch die neuen Eigenmittel abgeschwächt wird.

Es wird auch darauf hingearbeitet, dass ausreichend neue Eigenmittel zur Deckung des Betrags eingeführt werden, die in Zusammenhang mit den erwarteten Ausgaben für die Rückzahlung fällig werden.

Erforderlich sind diese neuen Eigenmittel nach Ansicht der EU-Kommission insbesondere angesichts der neuen Haushaltsausgaben für die Rückzahlung der Finanzierungskosten der NextGenerationEU-Mittelaufnahme - das waren insgesamt 750 Milliarden Euro - und den Klima-Sozialfonds in Höhe von 72,2 Milliarden Euro.

Nun komme ich zu den drei Vorschlägen für neue Einnahmequellen:

Zum Emissionshandelssystem

Die EU-Kommission schlägt vor, dass 25 % der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem zukünftig als Eigenmittel für den EU-Haushalt verwendet werden. Momentan fließen die Einnahmen aus der Versteigerung von diesen Emissionsberechtigungen im Wesentlichen in die nationalen Haushalte. Für Deutschland sind das im Jahr 2020 z. B. 2,7 Milliarden Euro gewesen. Diese Einnahmen fließen in den Energie- und Klimafonds.

Angesichts der Pläne, das Emissionshandelssystem auch auf den Luft- und Seeverkehr auszuweiten sowie ein separates Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr einzuführen, wird erwartet, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der Emissionszertifikate stark ansteigen werden.

Die EU-Kommission schätzt die jährlichen Einnahmen für den EU-Haushalt von 2023 bis 2030 auf durchschnittlich 9 Milliarden Euro. Dafür ist ein relativ niedriger CO₂-Preis in Höhe von 55 Euro/t angenommen worden.

Um zu verhindern, dass Mitgliedstaaten mit besonders hohen CO₂-Emissionen im Verhältnis zur Größe ihrer Wirtschaft überproportional zum EU-Haushalt beitragen, soll es bis 2030 vorübergehende Ober- und Untergrenzen geben. Das wird derzeit noch ausgehandelt.

Zum CO₂-Grenzausgleichssystem

Zur Abwendung von Carbon Leakage - also der Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland - und zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen für die heimische Industrie wird die Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe erwogen.

Die EU-Kommission schlägt vor, dass 75 % der aus dieser Abgabe generierten Einnahmen zukünftig als Eigenmittel zur Verfügung stehen sollen. Sie schätzt die zusätzlichen jährlichen Einnahmen auf 1 Milliarde Euro von 2026 bis 2030.

Zur globalen Mindeststeuer

Die steuerliche Belastung von Digitalunternehmen liegt unterhalb der von Unternehmen in traditio-

nellen Branchen. Die EU-Kommission hat in der Vergangenheit lange für eine Digitalsteuer geworben. Jetzt hat man sich entschieden, Eigenmittel in Höhe von 15 % des Anteils der Residualgewinne der multinationalen Unternehmen einzuführen, die im Rahmen des OECD-Abkommens über eine Neuzuweisung der Besteuerungsrechte den EU-Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

Derzeit werden noch die Einzelheiten dieses neuen Besteuerungssystems zur Säule 1 auf OECD-Ebene ausgehandelt. Die EU-Kommission will noch in diesem Jahr eine Richtlinie zur Umsetzung vorschlagen. Sie schätzt die zusätzlichen jährlichen Einnahmen auf ca. 2,5 bis 4,5 Milliarden Euro pro Jahr.

Diese neuen Eigenmittel sollen auf die politischen Ziele der EU wie den europäischen Green Deal und ihre Prioritäten, zu denen natürlich auch die Bekämpfung des Klimawandels zählt, abgestimmt werden.

Zur Einordnung und Bewertung der Vorschläge

Um diese neuen Eigenmittel in den EU-Haushalt einzubeziehen, muss die EU zwei zentrale Rechtsakte ändern.

Das betrifft zum einen den Eigenmittelbeschluss, der geändert werden muss, damit die drei vorgeschlagenen neuen Ressourcen zu den bestehenden hinzugefügt werden können.

Zum anderen sieht die EU-Kommission eine gezielte Änderung der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU für die Jahre 2021 bis 2027 vor. Deshalb sind der Verordnungs- und der Beschlussvorschlag gemeinsam behandelt worden. Diese Änderung wird es rechtlich möglich machen, bereits während des noch laufenden MFR mit der Rückzahlung der Mittel für NextGenerationEU zu beginnen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die einschlägigen MFR-Ausgabenobergrenzen für diese Jahre entsprechend zu erhöhen, um die zusätzlichen Ausgaben für den Klimasozialfonds abzudecken.

Der Eigenmittelbeschluss muss im EU-Rat nach Anhörung des EU-Parlaments einstimmig angenommen werden. Der Beschluss kann in Kraft treten, sobald er von allen EU-Ländern im Einklang mit ihren entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt worden ist. Auch die MFR-Verordnung muss im EU-Rat nach Zustimmung

des EU-Parlaments einstimmig angenommen werden.

Für die Bewertung möchte ich Ihren Blick zunächst auf EU-Ebene lenken. Die Mitgliedstaaten äußerten sich in den Arbeitsgruppen des EU-Rats sehr unterschiedlich. Bislang hat aber niemand die Vorschläge in Gänze abgelehnt. Schweden hat sich z. B. sehr zurückhaltend geäußert und eingewandt, dass das geltende Eigenmittelsystem doch funktioniere. Andere Mitgliedstaaten hoben hervor, dass es vor allem wichtig sei, den Verwaltungsaufwand und die Komplexität des Systems zu begrenzen. Bei der Kommission wurden eine konkrete Folgenabschätzung und eine Auskunft über die finanziellen Auswirkungen der Eigenmittel auf den Anteil der Mitgliedstaaten eingefordert.

Das EU-Parlament hat sich am 13. Januar im EU-Haushaltsausschuss mit den Vorschlägen auseinandergesetzt, sie geprüft und grundsätzlich auch begrüßt. Es wurde angemerkt, dass die von der EU-Kommission aus den neuen Eigenmitteln zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen würden, um sowohl die Rückzahlung der NextGenerationEU-Anleihen als auch die Finanzierung des Klimasozialfonds abzusichern. An dieser Stelle gab es also eine gewisse Kritik.

Im Bundesrat fand in der letzten Woche die Koordinierung zu diesen Drucksachen statt. Am morgigen Freitag wird das Plenum des Bundesrats dazu abstimmen.

In Niedersachsen haben wir uns insgesamt sowohl für Positionen aus Beschlussempfehlungen aus dem EU-Ausschuss als auch aus dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss ausgesprochen. Insbesondere wird begrüßt, dass die EU-Kommission mit den Vorschlägen einen gewissen Grundstein für die Rückzahlung des Aufbauprogramms gelegt hat. Wichtig ist, dass das Eigenmittelsystem den aktuellen und vor allen Dingen auch den neuen Herausforderungen gewachsen ist.

Auf jeden Fall ist es keine Alternative, Programme zu kürzen. Wir haben dargestellt, dass das auf jeden Fall verhindert werden muss. Schließlich haben wir auch gesagt, dass das System transparent ausgestaltet sein und dass sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen halten muss.

Ausblick

Die Ratspräsidentschaft hat angekündigt, vor weiteren Verhandlungen des Vorschlags zur Änderung des Beschlusses über das Eigenmittelsystem

zunächst die Beratungen zu den Fachdossiers voranzubringen, denn derzeit wird noch über das Fit-for-55-Paket beraten. Das CO₂-Grenzausgleichssystem, das Emissionshandelssystem und der Klima-Sozialfonds sind Inhalte der Fachdossiers, die derzeit noch behandelt werden. Das soll erst zu einem Abschluss kommen, bevor man die Eigenmittel entsprechend einfügt. Damit wird im zweiten Quartal 2022 gerechnet.

Der EU-Rat soll bis zum 1. Juli die Beratung über die neuen Eigenmittel aufnehmen, die zum 1. Januar 2023 abschließend eingeführt werden sollen. Dieser Zeitplan ist sehr ambitioniert. So wird es auch von den Mitgliedstaaten empfunden, da es noch großen Kompromiss- und Abstimmungsbedarf zu den einzelnen Fachdossiers gibt.

Tagesordnungspunkt 3:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- BR-Drs. 03/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen COM (2021) 757 final (**Anlage 1**)
- BR-Drs. 04/22 - Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit COM (2021) 780 final (**Anlage 2**)
- BR-Drs. 09/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 COM (2021) 706 final (**Anlage 3**)
- BR-Drs. [15/22](#) - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit COM (2021) 759 final (**Anlage 4**)
- BR-Drs. [18/22](#) - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) COM (2021) 734 final (**Anlage 5**)
- BR-Drs. 19/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) COM (2021) 733 final (**Anlage 6**)
- BR-Drs. 20/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) COM (2021) 732 final (**Anlage 7**)
- BR-Drs. 27/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG COM (2021) 851 final (**Anlage 8**)
- BR-Drs. 28/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern COM (2021) 813 final (**Anlage 9**)
- BR-Drs. 29/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Markttransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen COM (2021) 727 final (**Anlage 10**)
- BR-Drs. 34/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates COM (2021) 784 final (**Anlage 11**)
- BR-Drs. 35/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates COM (2021) 782 final (**Anlage 12**)
- BR-Drs. 38/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds COM (2021) 721 final (**Anlage 13**)

- BR-Drs. 39/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen sowie in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds COM (2021) 722 final (**Anlage 14**)
- BR-Drs. 80/22 - Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine COM (2022) 37 final (**Anlage 15**)

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, den 24. März 2022 als zusätzlichen Sitzungstermin am Rande des März-Plenums festzulegen, um sich durch die Landesregierung zum Ukraine-Konflikt, insbesondere zu den Themen Koordinierung der EU-weiten Hilfen, Flüchtlingsverteilung, Schutz der Außengrenzen im Kontext der vorhandenen und voraussehbaren Migrationsströme, EU-Sanktionen, Ernährungsstrategie in Bezug auf Niedersachsen und Energieversorgung unterrichten zu lassen.

Ferner kam der Ausschuss überein, die Terminfindung für das nächste Begegnungstreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen, für das ein Freitag Ende Mai oder Anfang Juni 2022 angedacht ist, in der Sitzung des Ausschusses am 24. März 2022 abzuschließen. Darüber hinaus fasste er ins Auge, bei dem Begegnungstreffen auch über das Thema bilaterale Energieversorgung zu sprechen.

Frühwarnsystem: 3/22 – Digitaler Informationsaustausch in Terrorismusfällen

BR-Drs. 3/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Ratsbeschlusses 2005/671/JI im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen; COM(2021) 757 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der hier vorliegende Vorschlag ist Teil einer Reihe von Initiativen der EU-Kommission (KOM) zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU. Sie sollen dazu beitragen, dass die europäische Justiz zugänglicher und wirksamer wird.

Der Verordnungsvorschlag bezüglich des digitalen Informationsaustauschs in Terrorismusfällen verfolgt vor allem zwei Ansätze:

1) Die Übermittlung von Informationen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Verurteilungen, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden terroristischen Straftaten stehen, in das „European Judicial Counter Terrorism Register (CTR).

Bereits seit 2005 übermitteln Mitgliedstaaten aufgrund des Ratsbeschlusses 2005/671/JI derartige Informationen an Europol und Eurojust. Eurojust ergänzte das bisherige Case-Management-System (CMS) ein Jahr nach der Eurojust-VO 2018/1727 um das CTR-System. Mit der Änderung der Verordnung sollen die dadurch entstandenen rechtlichen Unklarheiten aufgelöst werden. Gleichzeitig soll mit dem Verordnungsvorschlag die Art der zu übermittelnden Daten präzisiert werden. Sofern verfügbar sollen ebenfalls Fotos und biometrische Daten übermittelt werden.

2) Die Einbindung von Verbindungsbeamten:innen in Drittstaaten. Eurojust hat Abkommen mit 12 Drittstaaten geschlossen. Diese enthalten Bestimmungen über Datenaustausch, Datenschutzgarantien und auch über eine praktische Zusammenarbeit in Form von Entsendungen von Verbindungsbeamten:innen. Bisher gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage, die Verbindungsbeamten:innen aus Drittländern einen Zugriff auf das CMS ermöglicht. Das soll mit der neuen Verordnung geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die KOM rechnet durch den Vorschlag mit einem Mehrbedarf von ca. 33 Mio. EUR für den Eurojust-Haushalt. Für die Mitgliedstaaten könnten abhängig von der Ausgestaltung der neuen Daten- und Kommunikationskanäle bei Eurojust zusätzliche Kosten bei eventuell erforderlichen Anpassungen der nationalen technischen Infrastruktur entstehen. Was das für Deutschland und für Niedersachsen speziell bedeutet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Bedeutung für Niedersachsen:

Genau wie Deutschland ist selbstverständlich auch für die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden eine starke und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei schweren Straftaten, einschließlich Terrorismus, von großer Bedeutung.

MB
Referat 202

Hannover, 20.01.2022

Frühwarnsystem: 04/22 – operative polizeiliche Zusammenarbeit

BR-Drs. 04/22 – Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit; COM(2021) 780 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Dieser Vorschlag beinhaltet die am 08.12.2021 von der EU-Kommission (KOM) vorgelegte Empfehlung zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit. Die Empfehlung sieht gemeinsame Standards für die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamt:innen vor, die an gemeinsamen Einsätzen im Inland und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats mitwirken. Damit sollen Polizeibeamt:innen in der gesamten EU künftig besser gemeinsam nach Straftätern fahnden können. Der Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit umfasst neben einer Empfehlung zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit auch neue Bestimmungen für den Informationsaustausch und soll wirksamere grenzüberschreitende Einsätze, klare Kanäle und Fristen für den Informationsaustausch und eine stärkere Rolle von Europol ermöglichen. Parallel dazu sollen überarbeitete Vorschriften für den automatisierten Austausch bestimmter Kategorien von Daten dafür sorgen, dass in der gesamten EU Zusammenhänge zwischen Straftaten wirksamer erkannt werden können. Insbesondere beinhaltet die Empfehlung eine gemeinsame Liste von Straftaten, bei denen grenzüberschreitende Nachteile¹ möglich sind, und es wird darauf hingewiesen, dass sichere Kommunikationssysteme für Polizeibeamte geschaffen werden sollen, damit sie bei Einsätzen in anderen EU-Ländern mit ihren Amtskolleg:innen kommunizieren können. Dabei bleiben die Polizeieinsätze und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach wie vor eine Sache der Mitgliedstaaten. Die Empfehlung zielt auch darauf ab, eine gemeinsame Polizeikultur in der EU durch gemeinsame Schulungen, einschließlich Sprachkursen und Austauschprogrammen, zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieser Empfehlung auf den Haushalt hängen insbesondere davon ab, wie der Rat auf diesen Vorschlag für eine Empfehlung reagiert und inwieweit die Mitgliedstaaten diese Empfehlungen anschließend umsetzen. Die Kosten für die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat, da einige Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit weiter ausgebaut haben als andere.

Zudem sieht die KOM vor, dass die Kosten auf nationaler Ebene in erheblichem Umfang und gemäß den geltenden Bedingungen durch Programme der Mitgliedstaaten gedeckt werden können, die unter den Fonds für die innere Sicherheit fallen. Es entstehen auf EU-Ebene keine weiteren Kosten, abgesehen von den oben genannten Kosten, die möglicherweise durch die Programme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit anfallen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit wird direkte Auswirkungen auf alle niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben, da durch den Vorschlag der Datenaustausch verbessert, erleichtert und beschleunigt wird. Der Vorschlag hat zudem eine große Relevanz für Polizeibeamte, da diese künftig in der gesamten EU wirksam und systematisch zusammenarbeiten sollen.

¹ Nachteile ist die Durchsetzung hoheitlichen Rechts bzw. hoheitlicher Aufgaben durch Verfolgung eines Flüchtenden über die Grenze des Gebietes hinaus, in dem dem verfolgenden Staat diese Rechte zustehen. (Quelle: Wikipedia)

MB
Referat 202

Hannover, 30.01.2022

Frühwarnsystem: 09/22 – Rohstoffe und Erzeugnisse i.V.m. Entwaldung und Waldschädigung

BR-Drs. 09/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010; COM(2021) 706 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Reduktion der von der Europäischen Union (EU) durch Konsumverhalten mitverursachten globalen Entwaldung und Waldschädigung ab. Insbesondere bestimmte Rohstoffe und Produkte sollen nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder aus der EU exportiert werden dürfen, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sowie im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert worden sind. Um die Einhaltung dieser Regelung sicherzustellen, sieht der Verordnungsvorschlag bindende Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen vor, die entsprechende Rohstoffe und Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder aus der EU exportieren, sowie für Händler, die keine KMU sind.

Des Weiteren müssen die Wirtschaftsteilnehmer:innen für jedes Erstinverkehrbringen der von der VO erfassten Rohstoffe und Produkte auf dem Binnenmarkt, einschließlich solcher aus der EU selbst, entsprechende Erklärungen vorlegen, in denen sie bestätigen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind und dass die Rohstoffe und Produkte damit den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer:innen und zuständigen Behörden können dabei je nach Risikokategorie des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsregion variieren. Diese Risiken können mithilfe eines Benchmarking-Systems der EU-Kommission als niedrig, mittel oder hoch eingestuft werden. Zudem müssen Wirtschaftsteilnehmer:innen bei der Feststellung eines nicht vernachlässigbaren Risikos in der Lieferkette angemessene und verhältnismäßige Risikominderungsmaßnahmen ergreifen. Für die wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung sind konkrete qualitative und quantitative Kontrollanforderungen für die EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Neben Anforderungen an Zoll- und Durchsetzungsbehörden zur Kontrolle und zivilrechtlichen Einklagbarkeit enthält der Vorschlag auch Anforderungen für verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen bzw. Bußgelder bei Verstößen gegen die Verordnung. Außerdem sieht der Vorschlag künftig eine enge Kooperation und Partnerschaften mit anderen Produktionsländern sowie mit anderen Konsumentenländern im bi- und multilateralen Rahmen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Seitens der Bundesregierung erfolgt derzeit eine Abschätzung.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag zielt auf einen besseren Schutz der Umwelt und deren Rohstoffe ab. Davon werden auch niedersächsische Bürger:innen profitieren. Zudem erhöht der Vorschlag auch für niedersächsische Verbraucher:innen die Transparenz darüber, inwieweit ihr Konsumverhalten zur Entwaldung und Waldschädigung beiträgt.

MB
Referat 202

Hannover, 27.01.2022

Frühwarnsystem: 15/22 – Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen

BR-Drs. 15/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (EU); COM(2021) 759 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Dieser Vorschlag der EU-Kommission (KOM) beinhaltet die Verbesserung der Vorschriften zur Digitalisierung bzw. den Zugang zur Justiz und die Effizienz und Robustheit der Kommunikationsflüsse im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden innerhalb der EU in grenzüberschreitenden Fällen.

Um einen gemeinsamen Ansatz zur Nutzung moderner Technologien in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit und dem grenzüberschreitenden Zugang zur Justiz sicherzustellen, werden mit dieser Initiative daher folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung der Verfügbarkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Fällen zwischen den Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen JI-Agenturen und EU-Einrichtungen, soweit Rechtsinstrumente der EU zur justiziellen Zusammenarbeit diese Art der Kommunikation vorsehen
- Ermöglichung der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Fällen zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen und Gerichten und zuständigen Behörden
- Erleichterung der Teilnahme der Parteien grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren an mündlichen Anhörungen mittels Videokonferenzen oder anderer Fernkommunikationstechnologien
- Sicherstellung, dass Dokumenten allein wegen ihres elektronischen Formats ihre Rechtswirkung aberkannt wird (ohne in die Befugnisse der Gerichte einzugreifen, nach nationalem Recht über ihre Gültigkeit, Zulässigkeit und ihre Beweiskraft zu entscheiden)

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Verordnung ist die Einrichtung und Wartung eines dezentralen IT-Systems erforderlich. Die Kosten für die Mitgliedstaaten werden sich auf insgesamt 8,1 Mio. EUR pro Jahr belaufen, das entspricht 300 000 EUR pro Jahr und Mitgliedstaat. In den ersten beiden Jahren werden die Installationskosten sich pro Mitgliedstaat auf 100 000 EUR pro Jahr belaufen. Die verbleibenden 200 000 EUR sind für die Unterstützung einer steigenden Zahl an Benutzern erforderlich. Ab dem dritten Jahr fallen nur noch Kosten im Zusammenhang mit der Benutzerunterstützung und der Wartung des Systems an. Diese Kosten werden auf 300 000 EUR pro Jahr geschätzt. Das e-CODEX-System ist eine quelloffene Lösung, die kostenlos genutzt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten diese Kosten aus ihren nationalen Haushalten tragen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag zielt auf eine bessere Kommunikation zwischen Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden innerhalb der EU in grenzüberschreitenden Fällen ab. Davon werden auch niedersächsische Bürger:innen profitieren, denn nicht zuletzt die COVID-19-Pandemie hat die Notwendigkeit funktionierender und sicherer digitaler Kommunikation verdeutlicht.

MB
Referat 202

Hannover, 31.01.2022

Frühwarnsystem: 18/22 – Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

BR-Drs. 18/22 –Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung); COM(2021) 734 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit diesem Vorschlag soll in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen klarer gestaltet und die Transparenz bei politischer Werbung und Kommunikation, sowie den damit verbundenen Geschäftstätigkeiten erhöht werden.

Ziel ist es, die finanzielle Tragfähigkeit europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu verbessern und die Interaktion der Parteien mit ihren nationalen Mitgliedsparteien zu erleichtern, z.B. zur leichteren Beteiligung an nationalen Kampagnen zu EU-Themen. Des Weiteren sollen Lücken in Bezug auf die Quellen und Transparenz der Finanzierung geschlossen, übermäßiger Verwaltungsaufwand abgebaut und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Außerdem sollen mit spezifischen Änderungen der Verordnung hohe Transparenzstandards gewährleistet werden, die den neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit politischen Kampagnen im Internet und dem Risiko einer Einmischung aus dem Ausland sowie der Verletzung von Datenschutzvorschriften in der politischen Werbung gerecht werden. Europäische politische Parteien und Stiftungen sollen weiter unterstützt werden, ihren Auftrag – den Beitrag zur Schaffung eines politischen Raums in Europa – umfassend auszuführen.

Bis zum Frühjahr 2023 müssen die Änderungen dieser Verordnung in Kraft treten und von den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden. Nur so könne die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 nach höchsten demokratischen Standards stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Änderungen des Kofinanzierungssatzes für die EU-Parteien und die Wahlen zum Europäischen Parlament müssen unter Umständen zusätzliche finanzielle Mittel für europäische politische Parteien und Stiftungen bereitgestellt werden. Dies wird jedoch von der Haushaltsbehörde jährlich zu entscheiden sein und sollte durch die Umschichtung vorhandener Mittel erfolgen. Dies wird eine Änderung der Stellenpläne der beitragenden Organe erfordern. Die Auswirkungen auf den Haushalt der Behörde werden im Finanzbogen zu diesem Vorschlag ausführlich erläutert.

Die EU-Kommission könnte für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ein Pilotprojekt für das in der Änderung von Art. 7 der Verordnung vorgesehene Archiv (s. Anlage 2 der VO) auf den Weg bringen. Hierfür könnten Mittel aus dem Programm „Bürgerinnen u. Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ verwendet werden, falls die erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt werden können.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die angestrebten Änderungen der Verordnung werden direkte Auswirkungen auf alle niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben. Für sie wird allgemein mehr Transparenz

herrschen und es wird erreicht, die Quelle und den Zweck dieser Werbung klar erkennen zu können.

MB
Referat 202

Hannover, 31.01.2022

Frühwarnsystem: 19/22 Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

BR-Drs. 19/22 – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung); COM(2021) 733 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dieser Initiative sollen die Vorschriften zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen durch mobile EU-Bürger:innen (Unionsbürger:innen, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zu leben, zu arbeiten, zu studieren oder zu forschen) aktualisiert, präzisiert und verschärft werden.

Ihre breite und inklusive Teilnahme an Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat soll unterstützt und sichergestellt werden. Durch den langjährigen und regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen festgestellte Schwierigkeiten angegangen werden. Schwierigkeiten entstehen seitens der mobilen EU-Bürger:innen bei der Beschaffung korrekter Informationen über die Ausübung ihres Wahlrechts, bei aufwändigen Registrierungsverfahren und bei einer eventuellen Streichung aus der Wählerregistrierung im Herkunftsmitgliedstaat.

Besonders im Hinblick auf die Änderungen der „lokalen Gebietskörperschaften der untersten Ebene“ in einigen Mitgliedstaaten und des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union muss der Anhang der Richtlinie überarbeitet werden.

Es handelt sich um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

In der Richtlinie 94/80/EG des Rates sind die Modalitäten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts mobiler EU-Bürger:innen bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat festgelegt. Die EU-Kommission (KOM) bekundete ihre Absicht, diese zu aktualisieren. Die Bereitstellung von Informationen an die Bürger:innen sind zu erleichtern und veraltete und überholte Bestimmungen im Anhang der Richtlinie des Rates zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag der KOM sieht vor, dass die Initiative keine Auswirkungen auf den Haushalt haben dürfte.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die angestrebte Aktualisierung der Richtlinie wird direkte Auswirkungen auf alle niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben. Sollten sie von ihrem Recht Gebrauch machen, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zu leben, zu arbeiten, zu studieren oder zu forschen, werden sie eine vereinfachte Ausübung ihres Wahlrechts haben. Die Richtlinie wird ihnen einen präzisierten Rechtsrahmen und somit auch mehr Sicherheit bieten. Gleiches gilt für in Niedersachsen lebende Bürgerinnen und Bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

MB
Referat 202

Hannover, 14.02.2022

Frühwarnsystem: 20/22 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

BR-Drs. 20/22 – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung); COM(2021) 732 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dieser Initiative sollen die Vorschriften zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament durch mobile EU-Bürger:innen (Unionsbürger:innen, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zu leben, zu arbeiten, zu studieren oder zu forschen) aktualisiert, präzisiert und verschärft werden.

Ihre breite und inklusive Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 soll sichergestellt und unterstützt werden. Außerdem soll die Integrität von Wahlen geschützt werden. Mit der Unionsbürgerschaft verbundene Rechte sollen uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Durch den langjährigen und regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen festgestellte Schwierigkeiten angegangen werden. Schwierigkeiten entstehen seitens der mobilen EU-Bürger:innen bei der Beschaffung korrekter Informationen über das Wahlrecht, bei aufwändigen Registrierungsverfahren und bei Streichungen aus der Wählerregistrierung im Herkunftsmitgliedstaat. Besonders die uneinheitlichen Zuständigkeitsbereiche und Fristen für den Austausch und die Erhebung von Daten behindern den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über registrierte Wähler:innen und Kandidat:innen zur Verhinderung von Mehrfachabstimmungen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament.

In der Richtlinie 93/109/EG des Rates sind die Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts mobiler EU-Bürger:innen bei Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat festgelegt. Die Kommission bekundete ihre Absicht, diese zu aktualisieren. Die Bereitstellung von Informationen an die Bürger:innen sind zu erleichtern und der Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag der KOM sieht vor, dass die Initiative keine Auswirkungen auf den Haushalt haben dürfte.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die angestrebte Aktualisierung der Richtlinie wird direkte Auswirkungen auf alle niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben. Sollten sie von ihrem Recht Gebrauch machen, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zu leben, zu arbeiten, zu studieren oder zu forschen, werden sie ihr Wahlrecht einfacher ausüben können. Die Richtlinie wird ihnen einen präzisierten Rechtsrahmen und somit auch mehr Sicherheit bieten. Gleiches gilt für EU-Bürger:innen, die sich zum Zeitpunkt der Europawahlen aus den genannten Gründen in Niedersachsen aufhalten.

MB
Referat 202

Hannover, 23.02.2022

Frühwarnsystem: 27/22 – strafrechtlicher Schutz der Umwelt

BR-Drs. 27/22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG; COM(2021) 851 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Dieser Vorschlag beinhaltet die im Oktober 2020 bewertete Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und soll die Richtlinie 2008/99/EG ersetzen. Mit dem Richtlinienvorschlag will die Kommission Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich der Umweltkriminalität verbessern und hierdurch den Schutz der Umwelt stärken. Es sollen operative Hindernisse bei der Strafverfolgung beseitigt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionsarten und -höhen vorgesehen und die Prävention verbessert werden:

1. Verbesserung der Wirksamkeit der Ermittlungen und der Strafverfolgung durch Aktualisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.
2. Verbesserung der Wirksamkeit der Ermittlungen und der Strafverfolgung durch Präzisierung oder Streichung vager Begriffe in den Definitionen für Umweltkriminalität.
3. Gewährleistung von wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionsarten und Strafmaßen für Umweltkriminalität.
4. Förderung grenzüberschreitender Ermittlungen und Strafverfolgung.
5. Verbesserung der fundierten Entscheidungsfindung über Umweltkriminalität durch verbesserte Erhebung und Verbreitung statistischer Daten.
6. Verbesserung der operativen Wirksamkeit nationaler Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung.

Zur Behebung der festgestellten Probleme mit der alten Richtlinie 2008/99/EG enthält der Vorschlag für die neue Richtlinie Mindestvorgaben insbesondere zu Straftatbeständen (Artikel 3 und 4) und Sanktionen für natürliche und juristische Personen (Artikel 5 bis 9) sowie zum Strafanwendungsrecht (Artikel 12). Darüber hinaus sind Bestimmungen zu Sicherstellung und Einziehung (Artikel 10), Verjährung (Artikel 11), den verfügbaren Ermittlungsmaßnahmen (Artikel 18) und zur behördlichen Koordination und Zusammenarbeit (Artikel 19) vorgesehen.

Weitere Bestimmungen betreffen den Schutz von Hinweisgebern (Artikel 13), die Beteiligung der „betroffenen Öffentlichkeit“ am Strafverfahren (Artikel 14), die Prävention (Artikel 15), die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (Artikel 16), Fortbildung (Artikel 17) sowie Statistiken, Evaluierung und Berichtspflichten (Artikel 21 – 23, 25). Artikel 20 soll zudem zur Erstellung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität verpflichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für Deutschland sind noch nicht abschätzbar. Nach der Folgenabschätzung der Kommission fallen auf der Ebene der Mitgliedstaaten Kosten für Umsetzung und Durchsetzung der Regelungen an, die für alle Mitgliedstaaten zusammen auf etwa 13 Millionen Euro pro Jahr geschätzt werden. In der Finanzplanung des Bundes sind diese Kosten bislang nicht berücksichtigt.

Entstehender Mehrbedarf wäre in den betroffenen Einzelplänen finanziell und stellenmäßig auszugleichen. Unternehmen würden dagegen nicht mit Mehrkosten belastet.

Bedeutung für Niedersachsen:

Das Strafrecht kann einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Die Bundesregierung unterstützt daher das Ziel der Kommission, die Richtlinie 2008/99/EG an den geltenden Umweltrechts-Acquis anzupassen sowie Lücken und Vollzugsdefizite zu beseitigen.

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 14.02.2022

Frühwarnsystem: 28/22 – Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr

BR-Drs. 28/22 – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern; COM(2021) 813 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Dieser Vorschlag dient der Änderung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.07.2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, um das Ziel einer nachhaltigen, intelligenten und resilienten Mobilität zu erreichen.

Die EU-Kommission (KOM) will durch die Einführung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) den Aufbau eines vernetzten und automatisierten multimodalen Mobilitätssystems mithilfe der Digitalisierung einen reibungslosen und effizienten Verkehr ermöglichen. Zugleich sorgt der Vorschlag für ein erhöhtes Niveau an technischer Sicherheit, Gefahrenabwehr, Zuverlässigkeit und Komfort.

Insbesondere werden neue Entwicklungen, wie Mobilität als Dienstleistung (Mobility as a Service – MaaS) sowie kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität (CCAM) durch das einzuführende System miteinander kombiniert. Durch CCAM werden die Fahrer zu Nutzern einer gemeinsam Fahrzeugflotte. Diese wiederum ist vollständig in ein multimodales Verkehrssystem integriert, das aufgrund multimodaler digitaler Mobilitätsdienste (MDMS), z.B. MaaS-Anwendungen, funktioniert.

Die neuen IVS-Dienste sollen die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge beschleunigen und auch deren Nutzung effizienter machen, denn den Nutzern der gemeinsamen Mobilitätsdienste steht eine ganze Flotte zur Verfügung, welche automatisch aufgeladen werden kann.

Zudem haben die Intelligenten Verkehrssysteme (IVS) das Potenzial, die Straßenverkehrssicherheit, die Verkehrseffizienz und den Fahrkomfort erheblich zu verbessern, indem die Verkehrsteilnehmer dabei unterstützt werden, die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich der Verkehrssituation anzupassen. Sie ermöglichen es ebenfalls, die vorhandene Infrastruktur besser zu nutzen und das Verkehrsmanagement dadurch zu optimieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag der KOM hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme wird auf die Bereiche Verkehr und Infrastruktur direkte Auswirkungen auf alle niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben. Durch weniger Störungen und ein besseres Verkehrsmanagement können die IVS zu einer Entlastung des Verkehrs beitragen und dabei helfen, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu erhöhen und die Lebensqualität auch der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern

MB
Referat 202

Hannover, 31.01.2022

Frühwarnsystem: 29/22 – Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

**BR-Drs. 29/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/ 2014 in Bezug auf die Erhöhung der Markttransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen;
COM(2021) 727 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit diesem Vorschlag sollen Anleger:innen, insbesondere kleinere Investoren und Kleinanleger:innen, die Möglichkeit bekommen, einfacher auf die für Investitionen in Aktien oder Schuldverschreibungen erforderlichen Daten zuzugreifen, indem die Infrastrukturen des EU-Markts robuster gestaltet werden.

Um auf diese Weise auch die Marktliquidität zu erhöhen und somit den Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln auf den Kapitalmärkten zu erleichtern, werden daher folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Transparenz und der Verfügbarkeit von Marktdaten,
- Schaffung gleicher Rahmenbedingungen zwischen den Ausführungsplätzen und Sicherstellung, dass die Infrastrukturen des EU-Markts auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben können,
- Verbesserung und Vereinfachung der Transparenz an den Kapitalmärkten,
- Einführung konsolidierter Datenticker, insbesondere für Emissionen von Unternehmensanleihen, um die Liquidität des Sekundärhandels mit auf Euro lautenden Schuldtiteln zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU. Der konsolidierte Datenticker wird unter der Aufsicht der ESMA vom Privatsektor bereitgestellt. Die weiteren Elemente, die mit dem Vorschlag angegangen werden, haben ebenfalls keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag zielt auf eine Stärkung der Transparenz und der Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte der Union ab. Davon werden auch niedersächsische Bürger:innen profitieren, denn der Vorschlag umfasst ein Monitoring und eine Bewertung der Entwicklung eines integrierten EU-Markts für konsolidierte Marktdaten.

MB
Referat 202

Hannover, 22.02.2022

Frühwarnsystem: 34/22 – Datenaustausch im Rahmen polizeilicher Zusammenarbeit

BR-Drs. 34/22

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit (PRÜM II) zur Änderung der Beschlüsse des Rates 2008/615/JI und 2008/616/JI und der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2021) 784 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Das allgemeine Ziel dieses Vorschlags resultiert aus dem im Vertrag verankerten Ziel eines Beitrags zur inneren Sicherheit der Europäischen Union. Zu den Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen werden, gehören die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und der Austausch relevanter Informationen. Das Ziel dieses Instruments besteht somit darin, den Informationsaustausch zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten und terroristischen Straftaten zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch mit Europol als EU-Drehscheibe für strafrechtliche Informationen zu verbessern, zu straffen und zu erleichtern.

Der Vorschlag dient der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit über mitgliedstaatliche Grenzen hinweg. Die Unzulänglichkeiten des aktuellen PRÜM-Rechtsrahmens konnten durch einzelstaatliche Maßnahmen nicht beseitigt werden, so dass das Ziel des Vorschlags nur auf Ebene der EU erreicht werden kann.

Der Vorschlag sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Schaffung eines zentralen und durch eu-LISA (Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) gehosteten Routers, an den die mitgliedstaatlichen Datenbanken angebunden werden und der als Verbindungspunkt zwischen den Mitgliedstaaten fungiert.
- Erweiterung der Datenkategorien um Gesichtsbilder und bestimmte biografische Daten aus Kriminalakten.
- Schaffung von Abfragemöglichkeiten für Daten zu Vermissten und nicht identifizierten Toten.
- Regelung von Folgeprozessen, einschließlich der Übermittlung von Kerndaten, Anwendung des sog. UMF-Formats als Standard für den automatisierten Datenaustausch sowie Verwendung des von Europol bereitgestellten Verfahrens SIENA.
- Einbindung von Europol sowie Verfügbarmachung biometrischer Daten von Drittstaaten zum Abgleich im PRÜM-Verfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlag sind noch nicht bezifferbar.

Bedeutung für Niedersachsen:

Generell stellt der Ausbau der Zusammenarbeit der Law-Enforcement-Behörden in Europa einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Schengenraumes dar. Insgesamt wird durch den Vorschlag die EU-Informationsarchitektur im JI-Bereich weiter harmonisiert.

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 22.02.2022

Frühwarnsystem: 35/22 – Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden

BR-Drs. 35/22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates; COM(2021) 782 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag zielt darauf ab, den EU-Rechtsrahmen in einem einzigen Rechtsinstrument für den Informationsaustausch durch die „Lissabonisierung“ des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten („Schwedische Initiative“) zu konsolidieren. Die organisatorischen und verfahrenstechnischen Aspekte des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der EU sollen gesetzlich geregelt werden, um zu einem wirksamen und effizienten Austausch solcher Informationen beizutragen und so einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum zu schützen.

Der Vorschlag sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Die „Schwedische Initiative“ wird aufgehoben und durch die vorgeschlagene Richtlinie ersetzt.
- Einrichtung nationaler Kopfstellen als Zentralstellen für Datenübermittlungen zwischen den Mitgliedstaaten und Europol (Single Point of Contact = SPOCs) sowie Harmonisierung der SPOCs
- Verfahren der Anfrage von Informationen an die SPOCs und Auskünfte der SPOCs
- justizielle Autorisierung der Datenübermittlungen
- Einrichtung eines Fall-Management-Systems
- Festlegung von SIENA (Secure Information Exchange Network Application – Netzanwendung für sicheren Datenaustausch) als Kommunikationskanal

Mit diesen Maßnahmen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden gestärkt, präzisiert, weiterentwickelt und modernisiert werden bei einem gleichzeitig besseren Schutz der Grundrechte, insbesondere was den Schutz personenbezogener Daten betrifft. Darüber hinaus soll dadurch die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol bei der Abwehr sich entwickelnder Bedrohungen verstärkt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der möglichen Kosten wurde von Europol vorgelegt und dargelegt; diese hängen jedoch stark von den Besonderheiten der IT-Infrastrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Bedeutung für Niedersachsen:

Generell besteht ein Interesse an einem rechtssicheren und effektiven Datenaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden. DEU hat kein gegenüber anderen Mitgliedstaaten gesteigertes, besonderes Interesse. Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 25.02.2022

Frühwarnsystem: 38/22 – Finanz- und Investmentwesen in der EU

BR-Drs. 38/22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds; COM(2021) 721 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Durch den Vorschlag sollen die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager Directive – „AIFMD“) und die OAGW-Richtlinie (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) den aktuellen Entwicklungen angepasst und besser aufeinander abgestimmt werden.

Die AIFMD wurde 2011 als Teil der politischen Maßnahmen in Reaktion auf die globale Finanzkrise eingeführt, um insbesondere Anleger:innen besser zu schützen und zur Finanzmarktstabilität beizutragen. In ihrer Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Richtlinie die verfolgten Ziele größtenteils gut erfüllt und nur an wenigen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht.

Durch den Legislativvorschlag sollen die einschlägige Datenerhebung verbessert und ineffiziente Doppelerfassungen beseitigt werden, die im Rahmen anderer europäischer und nationaler Rechtsvorschriften bestehen können. Die Änderungen betreffen vor allem die Auslagerung/Verhinderung von Briefkastenfirmen, Liquiditätsrisikomanagement, Berichtswesen, Treuhänder-Dienstleistungen, grenzüberschreitende Verwahrstellen-Dienstleistungen (nur AIFMD) und Regelungen für die Kreditvergabe durch Fonds (nur AIFMD).

Als Teil der Kapitalmarktunion trägt der Vorschlag zur Weiterentwicklung und Stärkung des Binnenmarktes und zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen bei und hat damit eine hohe politische Bedeutung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags sind noch nicht bezifferbar. Voraussichtlich ergeben sich keine übermäßigen Kosten (für die Umsetzung in das deutsche Recht).

Bedeutung für Niedersachsen:

Generell wird die Zielsetzung der Überarbeitung der AIFMD im Wesentlichen unterstützt. Der Vorschlag für die Einführung eines harmonisierten spezifischen Rahmenwerkes für Kreditfonds wird begrüßt und wurde von DEU zur Vervollständigung der Kapitalmarktunion lange gefordert. Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 25.02.2022

Frühwarnsystem: 39/22 Finanzmarktpolitik, Investmentwesen in der EU

BR-Drs. 39/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen sowie in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds; COM(2021) 722 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Dieser Vorschlag zielt auf eine Überprüfung des ELTIF-Rechtsrahmens. Damit soll die Akzeptanz von ELTIF (European Long-Term Investment Fund) und die Attraktivität als bevorzugte Fondsstruktur für langfristige Investitionen in der gesamten EU zum Nutzen der europäischen Wirtschaft und der Anleger unterstützt werden. Damit würde gleichzeitig die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion gefördert werden, welche ebenfalls das Ziel hat, den EU-Unternehmen den Zugang zu stabileren, nachhaltigeren und vielfältigeren langfristigen Finanzierungen zu erleichtern.

Trotz des recht neuen ELTIF-Rahmens deuten die verfügbaren Marktdaten mit Blick auf das Ziel der EU-Kommission (KOM), langfristige Finanzierungen in der Union zu fördern, auf ein Ausbleiben des erwarteten Marktwachstums hin. Im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften leidet die EU unter einem chronischen Mangel an langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten und ist in geografischer Hinsicht sowie in Bezug auf die Anlageart stark konzentriert. Vor diesem Hintergrund und der Pandemie wurde deutlich, dass weitere politische Maßnahmen erforderlich sind, damit mehr Investitionen in Unternehmen mit Kapitalbedarf und in langfristige Investitionsprojekte fließen.

Mit der Änderung der Vertragsbedingungen der Fonds soll die Attraktivität durch die Erweiterung des Umfangs der zulässigen Vermögenswerte und Anlagen, flexiblere Vertragsbedingungen und der Abbau von ungerechtfertigten Hindernissen, mit denen Kleinanlegern der Zugang zu ELTIF verwehrt wird, gesteigert werden. Um auch die ELTIF-Struktur attraktiver zu machen, sollen bestimmte Vertragsbedingungen gelockert, ein angemessener Anlegerschutz gewährleistet und ein optionaler Mechanismus für ein Liquiditätsfenster eingeführt werden. Damit sollen ELTIF-Anlegern und neu zeichnenden Anlegern zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt werden, ohne dass Mittel aus dem Kapital von ELTIF entnommen werden müssen. Außerdem müssen Anlagevehikel, mit denen Finanzmittel in langfristige Investitionsvorhaben gelenkt werden, unterstützt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag sieht vor, dass die Initiative keine Auswirkungen auf den Haushalt haben dürfte. Voraussichtlich keine nennenswerten Kosten (für Anpassungen im deutschen Recht).

Bedeutung für Niedersachsen:

In der praktischen Umsetzung bedeutet der Vorschlag der KOM für die niedersächsischen Bürger:innen, dass durch die Steigerung der Attraktivität von ELTIF mehr intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa entsteht, Arbeitsplätze geschaffen, die globale Wettbewerbsfähigkeit verbessert, die Einstiegschancen für Kleinanleger verbessert und die Sicherheit für ELTIF-Verwalter und ELTIF-Anleger erhöht werden könnten.

MB
Referat 202

Hannover, 02.03.2022

Frühwarnsystem: 80/22 – Makrofinanzhilfe für die Ukraine

BR-Drs. 80/22

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine; COM(2022) 37 final, Ratsdok. 5849/22

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, der bestehenden geopolitischen Unsicherheiten und dem Verlust des Zugangs zum internationalen Kapitalmarkt soll die Makrofinanzhilfe (MFH) zur Stabilisierung der finanziellen und ökonomischen Lage in der Ukraine und zur Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation beitragen. Die MFH soll dabei die Strukturreformagenda der Ukraine in Ergänzung der im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mittel unterstützen.

Für diese Zwecke stellt die EU der Ukraine eine MFH in Höhe von maximal 1,2 Mrd. EUR zur Verfügung. Die MFH wird in Form von Darlehen gewährt. Die Dauer des MFH-Programms beträgt ein Jahr (mit in Kraft treten der Grundsatzvereinbarung). Die Laufzeit der Darlehen beträgt im Durchschnitt höchstens 15 Jahre. Die Auszahlung soll in zwei Tranchen zu je 600 Mio. EUR erfolgen. Die Freigabe jeder Tranche ist an gute Fortschritte bei der Umsetzung des IWF-Programms geknüpft. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist zudem an eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen geknüpft, die zwischen der Kommission und den Behörden in der Grundsatzvereinbarung aufgeführt werden.

Eine Vorbedingung für die Gewährung der MFH besteht darin, dass sich die Ukraine wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die MFH wird Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben. Zur Absicherung eines Ausfallrisikos sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 9% der Darlehenssumme aus dem EU-Haushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds abzuführen (hier: 108 Mio. EUR). Die Mittel werden in den EU-Haushalt zurückgeführt, sobald das Darlehen vom Empfängerland vollständig zurückgezahlt wurde. Hinzu kommen Kosten für eine 2025 durchzuführende ex-post Evaluierung (0,15 Mio. EUR) sowie Verwaltungskosten (0,468 Mio. EUR im Zeitraum 2022- 2025).

Bedeutung für Niedersachsen:

Die politische Bedeutung des MFH ist sowohl für die gesamte EU, als auch für ganz Deutschland sehr hoch. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen Stabilisierung der Ukraine.